Telefon: 233 - 60120

Telefax: 233 - 60105

Baureferat

Verwaltung und Recht

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Widmung einer Teilstrecke der Fritz-Bauer-Straße, einer Teilstrecke der Hedwig-Kämpfer-Straße und einer Teilstrecke der Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07990

Anlage: 1 Lageplan

> Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied vom 16.11.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (GVBI. S. 224), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenteilstrecken sind gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998b der Landeshauptstadt München entsprechend hergestellt und technisch abgenommen, so dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können:

Die Teilstrecke der **Fritz-Bauer-Straße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 3539/215 Gemarkung Aubing) zwischen der Westgrenze der Haus Nr. 25 / Kita (= km 0,274) und der Hedwig-Kämpfer-Straße (= km 0,461),

die Teilstrecke der **Hedwig-Kämpfer-Straße** (Flst. Nr. 3539/223, Teilfl. aus den Flst. Nrn. 3539/227 und 3539/215 Gemarkung Aubing) zwischen der Papinstraße (= km 0,105) und östlich angrenzend an die Fritz-Bauer-Straße und die Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße (= km 0,170) und

die Teilstrecke der **Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße** (Flst. Nr. 3539/220 und Teilfl. aus den Flst. Nrn. 3539/205, 3539/215 und 3539/ 223 Gemarkung Aubing) zwischen der Westgrenze der Haus Nr. 5 (= km 0,094) und der Hedwig-Kämpfer-Straße (= km 0,265).

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Landeshauptstadt München besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBI. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen der Teilstrecken

der Fritz-Bauer-Straße zwischen der Westgrenze der Haus Nr. 25 / Kita (= km 0,274) und der Hedwig-Kämpfer-Straße (= km 0,461),

der Hedwig-Kämpfer-Straße zwischen der Papinstraße (= km 0,105) und östlich angrenzend an die Fritz-Bauer-Straße und die Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße (= km 0,170) und

der Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße zwischen der Westgrenze der Haus Nr. 5 (= km 0,094) und der Hedwig-Kämpfer-Straße (= km 0,265) zu Ortsstraßen wird zugestimmt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer Sebastian Kriesel

Berufsm. Stadträtin

IV. <u>Wv. Baureferat - RG 4</u> zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

<u>An das Direktorium – Dokumentationsstelle</u>

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II -24B /34 B / 44B

An das Mobilitätsreferat MOR, MOR GB 2.211

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2, T21

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ zum Vollzug des Beschlusses.

Am Baureferat - RG 4 I. A.

١	/	Δ	hr	ł۲ı	ıc	k١	/On	1 I	IV
٠,		_		41 1		n,	<i>,</i> $\mathbf{v}_{\mathbf{l}}$	I I	1 V .

2		
1	Δn	das
	\neg	uas

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

	Der E	Der Beschluss						
		kann vollzogen werden.						
		kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).						
VI.	An das Direktorium - D-II-BA							
		Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.						
		Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).						
		Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).						
	Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Vereinzuholen.							
	eferat - R	••••						